

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Gesundheit
Postfach
3003 Bern

14. März 2018

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPG); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPG) Stellung nehmen zu können. Gerne nimmt der Regierungsrat diese mit den nachfolgenden Ausführungen wahr. Detaillierte Informationen wie auch konkrete Anträge zu den einzelnen Bestimmungen und zum erläuternden Bericht entnehmen Sie bitte dem ausgefüllten Antwortformular in der Beilage.

1. Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst den vorliegenden Entwurf zum neuen Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten. Tabakprodukte sind besondere Konsumgüter, die auch bei bestimmungsgemäsem Gebrauch Gesundheitsrisiken nach sich ziehen. Sie bleiben gesundheitsschädigend, ungeachtet der Massnahmen, die zu ihrer Reglementierung getroffen werden. Es ist daher sachlich richtig, für sie andere Regeln vorzusehen als für Lebensmittel und für die Gebrauchsgegenstände nach Lebensmittelrecht. Überdies deckte die Regelung nach dem alten Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG) vom 9. Oktober 1992 (SR 817.0, nachfolgend: aLMG) die neuen Entwicklungen beim Konsum von "Genussmitteln", wie zum Beispiel elektronische Zigaretten, Snus/Lutschtabak oder Tabakprodukte zum Erhitzen, nicht mehr ab, was zu erheblichen Rechtsunsicherheiten beim Vollzug führte. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden diese Unsicherheiten weitgehend beseitigt.

2. Bemerkungen zu den verschiedenen Bereichen

2.1 Jugendschutz

Explizit begrüsst es der Regierungsrat des Kantons Aargau, dass mit dem vorliegenden Entwurf der Kinder- und Jugendschutz massgeblich gestärkt wird, und zwar durch das Verbot der Abgabe von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten an Minderjährige wie auch durch die Regelung der Testkäufe und deren Verwertung in Straf- und Verwaltungsverfahren für Tabakprodukte und Alkohol.

Gleichzeitig plädiert der Regierungsrat des Kantons Aargau jedoch auch dafür, diese Gelegenheit wahrzunehmen und die beiden Regelungsbereiche Tabak und Alkohol wie auch die verschiedenen betroffenen Erlasse und Bestimmungen besser aufeinander abzustimmen. Es gilt zu verhindern, dass die gleiche Thematik bei den alkoholischen Getränken und den Tabakprodukten je ganz unter-

schiedlich gehandhabt wird. Überdies ist sicherzustellen, dass die Vollzugsbehörden ein wirksames Instrumentarium bekommen, um den Jugendschutz vollziehen zu können – dazu gehören auch verwaltungsrechtliche Massnahmen. Weitere Informationen und konkrete Anträge zu den einzelnen Bestimmungen entnehmen Sie dem Antwortformular in der Beilage.

2.2 Schutz vor Passivrauchen

Die geplante Erweiterung des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen vom 3. Oktober 2008 (SR 818.31) auf alle Produkte, die inhaliert werden, ist richtig und wird explizit begrüsst. Es ist in der Praxis bei Kontrollen schlicht nicht möglich, zwischen nikotinfreien und nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten, zwischen Tabakprodukten zum Erhitzen und elektronischen Zigaretten oder zwischen Tabakprodukten und pflanzlichen Rauchprodukten zu unterscheiden. Die geplante Regelung ist damit für den Vollzug des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen unbedingt erforderlich.

2.3 Keine Genussmittel mehr im Lebensmittelrecht

Bereits mit der abgeschlossenen Totalrevision des Lebensmittelrechts und mit entsprechendem Erlass des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG) vom 20. Juni 2014 (SR 817.0) wurden im Hinblick auf den Erlass eines Tabakproduktegesetzes die Bestimmungen zu den sogenannten Genussmitteln respektive zum "Tabak und den anderen Raucherwaren" (vgl. Art. 3 Abs. 3 aLMG) aus dem Lebensmittelrecht gestrichen. Wie eingangs bereits gesagt, ist dieser Schritt sachlich richtig und zu begrüessen. Mit dem nun vorliegenden Gesetzesentwurf sollen jedoch die sogenannten elektronischen Zigaretten, sofern ihnen kein Nikotin beigesetzt wird, weiterhin durch das Lebensmittelrecht geregelt werden und zwar als Gebrauchsgegenstände, die nach ihrer Bestimmung äusserlich mit dem Körper, mit den Zähnen oder den Schleimhäuten in Berührung kommen (vgl. Art. 5 Bst. b LMG).

Zwar ist das "Dampfen" von nikotinfreien elektronischen Zigaretten damit auch nach neuem Recht kein Lebensmittel gemäss Lebensmittelgesetz. Die nun vorgesehene Klassifizierung (des inhalierten Dampfes) als Gebrauchsgegenstand wirkt jedoch künstlich. Gleichzeitig ist zu beachten, dass die heutigen Selbstkontroll-Dokumentationen der Importeure von nikotinfreien (oder nikotinhaltigen) elektronischen Zigaretten nach aktuellem Stand der Wissenschaft den Anforderungen des Lebensmittelrechts nicht zu genügen vermögen. Gemäss Art. 15 LMG dürfen nur sichere Gebrauchsgegenstände in Verkehr gebracht werden. Und als sicher gilt ein Gebrauchsgegenstand nach Art. 15 Abs. 2 LMG dann, wenn er bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung keine oder nur minimale Gefahren birgt oder nur solche, die sich mit seinem normalen Gebrauch vereinbaren lassen und die unter Wahrung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit von Konsumentinnen und Konsumenten und Dritter vertretbar sind. Tatsächlich ist jedoch die gesundheitliche Unbedenklichkeit bei einer Langzeit-Exposition durch Inhalation von nikotinfreien E-Zigaretten nicht nachgewiesen. Dass die nikotinfreien E-Zigaretten dennoch weiterhin als Gebrauchsgegenstände durch das Lebensmittelrecht geregelt werden sollen, grenzt unter diesem Aspekt betrachtet an eine Täuschung der Konsumentinnen und Konsumenten – denn wissenschaftlich betrachtet ist die damit getätigte Aussage, der bestimmungsgemässe Konsum von E-Zigaretten sei sicher, nicht haltbar.

Mit dem Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten entsteht nun eine Gesetzgebung, die den Besonderheiten und dem Regelungsbedarf der nikotinfreien elektronischen Zigaretten viel besser gerecht werden kann, als das Lebensmittelrecht. Diese Chance gilt es wahrzunehmen. Dem unterschiedlichen Regelungsbedarf zwischen nikotinhaltigen und nikotinfreien elektronischen Zigaretten kann innerhalb des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten Rechnung getragen werden. Weitere Informationen und konkrete Anträge zu den einzelnen Bestimmungen entnehmen Sie bitte dem Antwortformular in der Beilage.

2.4 Einschränkungen der Werbung/Rahmenübereinkommen der World Health Organization (WHO)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau stimmt diesbezüglich der geplanten Regelung zu.

2.5 Snus

Kritisch steht der Regierungsrat des Kantons Aargau der Legalisierung von Snus gegenüber. Mit dieser Legalisierung ist mit neuen Tabakkonsumentinnen und Tabakkonsumenten zu rechnen, ohne dass die Zahl der Rauchenden deswegen zurückgehen würde. Mit neuen Konsumierenden gerechnet wird vor allem unter Sportlerinnen und Sportlern sowie unter Jugendlichen. Mundtabak macht stark abhängig, schädigt die Mundschleimhaut und die enthaltenen krebserzeugenden Stoffe können zu Bauchspeicheldrüsen-, Mundhöhlen- und Speiseröhrenkrebs führen. Ausser in Schweden ist der Handel mit Snus in der gesamten Europäischen Union (EU) verboten. Eine Aufhebung dieser Einschränkungen steht dort nicht zur Diskussion. Vor diesem Hintergrund und den aktuellen weltweiten Bestrebungen, den Tabakkonsum einzudämmen, ist die Legalisierung von Snus abzulehnen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Beilage

- Antwortformular

Kopie

- dm@bag.admin.ch
- tabakprodukte@bag.admin.ch

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Regierungsrat des Kantons Aargau

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Regierungsgebäude, 5001 Aarau

Kontaktperson : Patrizia Vökt, Rechtsdienst des Departements Gesundheit und Soziales

Telefon : 062 835 37 52

E-Mail : patrizia.voekt@ag.ch

Datum : 14. März 2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	6
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	8
Entwurf Tabakproduktegesetz	9
Unser Fazit	23

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Regierungsrat des Kantons Aargau	Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst den vorliegenden Entwurf zum neuen Bundesgesetz über Tabakprodukte (TabPG). Tabakprodukte sind besondere Konsumgüter, die auch bei bestimmungsgemäsem Gebrauch Gesundheitsrisiken nach sich ziehen. Sie bleiben gesundheitsschädigend, ungeachtet der Massnahmen, die zu ihrer Reglementierung getroffen werden. Es ist daher sachlich richtig, für sie andere Regeln vorzusehen als für Lebensmittel und für die Gebrauchsgegenstände nach Lebensmittelrecht. Überdies deckte die Regelung nach dem alten Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG) vom 9. Oktober 1992 (SR 817.0, nachfolgend: aLMG) die neuen Entwicklungen beim Konsum von "Genussmitteln", wie zum Beispiel elektronische Zigaretten, Snus/Lutschtabak oder Tabakprodukte zum Erhitzen, nicht mehr ab, was zu erheblichen Rechtsunsicherheiten beim Vollzug führte. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden diese Unsicherheiten weitgehend beseitigt.
Regierungsrat des Kantons Aargau	Jugendschutz: Explizit begrüsst es der Regierungsrat des Kantons Aargau, dass mit dem vorliegenden Entwurf sowohl durch das Verbot der Abgabe von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten an Minderjährige wie auch durch die Regelung der Testkäufe und deren Verwertung in Straf- und Verwaltungsverfahren sowohl für Tabakprodukte wie auch für Alkohol der Kinder- und Jugendschutz massgeblich gestärkt wird. Gleichzeitig plädiert der Regierungsrat des Kantons Aargau jedoch auch dafür, diese Gelegenheit wahrzunehmen und die beiden Regelungsbereiche Tabak und Alkohol wie auch die verschiedenen betroffenen Erlasse und Bestimmungen besser aufeinander abzustimmen. Es gilt unbedingt zu verhindern, dass die gleiche Thematik bei den alkoholischen Getränken und den Tabakprodukten je ganz unterschiedlich gehandhabt wird. Überdies ist sicherzustellen, dass die Vollzugsbehörden ein wirksames Instrumentarium bekommen, um den Jugendschutz vollziehen zu können – dazu gehören auch verwaltungsrechtliche Massnahmen. Weitere Informationen und konkrete Anträge zu den einzelnen Bestimmungen siehe unten (Entwurf TabPG Anhang 3).
Regierungsrat des Kantons Aargau	Passivrauchschutz: Die geplante Erweiterung des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen vom 3. Oktober 2008 (SR 818.31) auf alle Produkte, die inhaliert werden, ist richtig und wird explizit begrüsst. Es ist in der Praxis bei Kontrollen schlicht nicht möglich, zwischen nikotinfreien und nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten, zwischen Tabakprodukten zum Erhitzen und elektronischen Zigaretten oder zwischen Tabakprodukten und pflanzlichen Rauchprodukten zu unterscheiden. Die geplante Regelung ist damit für den Vollzug des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen unbedingt erforderlich.
Regierungsrat	Keine Genussmittel mehr im Lebensmittelrecht (nikotinfreie elektronische Zigaretten):

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

des Kantons Aargau	Bereits mit der abgeschlossenen Totalrevision des Lebensmittelrechts und mit entsprechendem Erlass des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG) vom 20. Juni 2014 (SR 817.0) wurden im Hinblick auf den Erlass eines Tabakproduktegesetzes die Bestimmungen zu den sogenannten Genussmitteln respektive zum "Tabak und den anderen Raucherwaren" (vgl. Art. 3 Abs. 3 aLMG) aus dem Lebensmittelrecht gestrichen. Wie eingangs bereits gesagt ist dieser Schritt sachlich richtig und zu begrüssen. Mit dem nun vorliegenden Gesetzesentwurf sollen jedoch die sogenannten elektronischen Zigaretten, sofern ihnen kein Nikotin beigesetzt wird, weiterhin durch das Lebensmittelrecht geregelt werden und zwar als Gebrauchsgegenstände, die nach ihrer Bestimmung äusserlich mit dem Körper, mit den Zähnen oder den Schleimhäuten in Berührung kommen (vgl. Art. 5 Bst. b LMG). Zwar ist das "Dampfen" von nikotinfreien elektronischen Zigaretten damit auch nach neuem Recht kein Lebensmittel gemäss Lebensmittelgesetz. Die nun vorgesehene Klassifizierung (des inhalierten Dampfs) als Gebrauchsgegenstand wirkt jedoch künstlich. Gleichzeitig ist zu beachten, dass die heutigen Selbstkontroll-Dokumentationen der Importeure von nikotinfreien (oder nikotinhaltigen) elektronischen Zigaretten nach aktuellem Stand der Wissenschaft den Anforderungen des Lebensmittelrechts nicht zu genügen vermögen. Gemäss Art. 15 LMG dürfen nur sichere Gebrauchsgegenstände in Verkehr gebracht werden. Und als sicher gilt ein Gebrauchsgegenstand nach Art. 15 Abs. 2 LMG dann, wenn er bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung keine oder nur minimale Gefahren birgt oder nur solche, die sich mit seinem normalen Gebrauch vereinbaren lassen und die unter Wahrung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit von Konsumentinnen und Konsumenten und Dritter vertretbar sind. Tatsächlich ist jedoch die gesundheitliche Unbedenklichkeit bei einer Langzeit-Exposition durch Inhalation von nikotinfreien E-Zigaretten nicht nachgewiesen. Dass die nikotinfreien E-Zigaretten dennoch weiterhin als Gebrauchsgegenstände durch das Lebensmittelrecht geregelt werden sollen, grenzt unter diesem Aspekt betrachtet an eine Täuschung der Konsumentinnen und Konsumenten – denn wissenschaftlich betrachtet ist die damit getätigte Aussage, der bestimmungsgemässe Konsum von E-Zigaretten sei sicher, nicht haltbar. Mit dem Bundesgesetz über Tabakprodukte entsteht nun eine Gesetzgebung, die den Besonderheiten und dem Regelungsbedarf der nikotinfreien elektronischen Zigaretten viel besser gerecht werden kann, als das Lebensmittelrecht. Diese Chance gilt es wahrzunehmen. Dem unterschiedlichen Regelungsbedarf zwischen nikotinhaltigen und nikotinfreien elektronischen Zigaretten kann innerhalb des Bundesgesetzes über Tabakprodukte (TabPG) Rechnung getragen werden. Weitere Informationen und konkrete Anträge zu den einzelnen Bestimmungen siehe unten erläuternder Bericht 1.7 und Entwurf TabPG Art. 2 Abs. 1.
Regierungsrat des Kantons Aargau	Einschränkungen der Werbung/Rahmenübereinkommen der World Health Organization (WHO): Der Regierungsrat des Kantons Aargau stimmt diesbezüglich der geplanten Regelung zu.
Regierungsrat des Kantons Aargau	Snus: Kritisch steht der Regierungsrat des Kantons Aargau der Legalisierung von Snus gegenüber. Mit dieser Legalisierung ist mit neuen Tabakkonsumentinnen und Tabakkonsumenten zu rechnen, ohne dass die Zahl der Rauchenden deswegen zurückgehen würde. Mit neuen Konsumierenden gerechnet wird vor allem unter Sportlerinnen und Sportlern sowie unter Jugendlichen. Mundtabak macht stark abhängig, schädigt

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	die Mundschleimhaut und die enthaltenen krebserzeugenden Stoffe können zu Bauchspeicheldrüsen-, Mundhöhlen- und Speiseröhrenkrebs führen. Ausser in Schweden ist der Handel mit Snus in der gesamten EU verboten. Eine Aufhebung dieser Einschränkungen steht dort nicht zur Diskussion. Vor diesem Hintergrund und den aktuellen weltweiten Bestrebungen, den Tabakkonsum einzudämmen, ist die Legalisierung von Snus abzulehnen.
--	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")

Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
Regierungsrat des Kantons Aargau	1.3.1	Im mittleren Abschnitt des Kapitels 1.3.1 des Berichts wird erwähnt, dass zukünftig die anderen Schritte nebst dem Bereitstellen auf dem Markt, wie die Herstellung oder die Durchfuhr, nicht mehr geregelt würden, ohne dass dies näher erläutert oder begründet würde. Zwar liest man später bei den Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln zu Art. 2 TabPG, dass eine Anwendung des Gesetzes auf die Durchfuhr keinen Sinn ergebe, da es keine Vorschriften für den Transport vorsehe (vgl. Seite 38). Und auf Seite 51 findet sich zu Art. 22 TabPG der Hinweis, dass man bei den heutigen Produktionsmethoden davon ausgehe, dass die Gesetzeskonformität des Endprodukts in der Regel voraussetze, dass auch der Herstellungsprozess einwandfrei abgelaufen sei. Die Frage, weshalb neu auf die Regelung von Durchfuhr, Ausfuhr und Herstellung verzichtet wird, stellt sich jedoch bereits beim Lesen der allgemeinen Erläuterungen im Kapitel 1.3.1. Entsprechend wäre es zu begrüssen, wenn auch an dieser Stelle die konkreten Gründe für diesen Entscheid aufgeführt würden.
Regierungsrat des Kantons Aargau	1.3.2	Auf Seite 20 des Berichts wird ausgeführt, dass die Eidgenössische Kommission für Tabakprävention (EKTP) gefordert habe, dass eine Regelung für E-Zigaretten gewisse Bedingungen erfüllen solle, und zwar das Verbot des Verkaufs an Minderjährige, die Festlegung von Qualitätsstandards, die Beschränkung der Werbung, das Verbot des Konsums im öffentlichen Raum und die Erhebung einer spezifischen Abgabe, die zur Finanzierung der Forschung zu bestimmen sei. Ein Teil dieser Forderungen wurde mit dem vorliegenden Gesetz erfüllt. Auf die Festlegung von Qualitätsstandards wie auch die Einführung einer Abgabe hat man jedoch offenbar verzichtet. Es ist nicht ohne weiteres nachvollziehbar, weshalb diese Forderungen der EKTP nicht umgesetzt worden sind. Eine Auseinandersetzung mit den Beweggründen an dieser Stelle im Bericht wäre daher wünschenswert. Ohne diese zu kennen bleibt anzumerken, dass der Konsum von E-Zigaretten (auch ohne Nikotin) in keiner Weise unbedenklich ist. Die Forschung zu den Risiken und Folgen des Konsums wie auch das laufende Einbringen des aktuellen Stands des Wissens in Form von Inhaltsvorschriften, Grenzwerten und Qualitätsstandards sind daher im Interesse des Schutzes der öffentlichen Gesundheit geboten.
Regierungsrat des Kantons Aargau	1.3.6	Vermutlich handelt es sich hier im zweiten Satz um einen Schreibfehler und es sollte statt "pflanzliche Tabakprodukte" richtigerweise "pflanzliche Rauchprodukte" nach Art. 3 Bst. e heissen.
Regierungsrat des Kantons Aargau	1.7	Im letzten Absatz auf Seite 35 ist zu lesen, dass die als Gebrauchsgegenstände nach Art. 5 des (totalrevidierten) Lebensmittelgesetzes geltenden nikotinfreien E-Zigaretten schon heute auf ihre Konformität mit den lebensmittelrechtlichen Anforderungen geprüft würden. Diese Aussage stimmt zwar überein mit der geltenden Rechtslage. Bezogen auf die Praxis ist sie jedoch klar zu relativieren: Keine einzige Selbstkontroll-Dokumentation der Importeure von nikotinfreien (oder nikotinhaltenen)

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

		elektronischen Zigaretten vermag nach wissenschaftlichem Stand den Anforderungen des Lebensmittelrechts zu genügen. Gemäss Art. 15 LMG dürfen nur sichere Gebrauchsgegenstände in Verkehr gebracht werden. Und als sicher gilt ein Gebrauchsgegenstand nach Art. 15 Abs. 2 LMG dann, wenn er bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung keine oder nur minimale Gefahren birgt oder nur solche, die sich mit seinem normalen Gebrauch vereinbaren lassen und die unter Wahrung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit von Konsumentinnen und Konsumenten und Dritter vertretbar sind. Tatsächlich ist jedoch die gesundheitliche Unbedenklichkeit bei einer Langzeit-Exposition durch Inhalation von nikotinfreien E-Zigaretten nicht nachgewiesen. Dass die nikotinfreien E-Zigaretten dennoch weiterhin als Gebrauchsgegenstände durch das Lebensmittelrecht geregelt werden sollen, grenzt unter diesem Aspekt betrachtet an eine Täuschung der Konsumentinnen und Konsumenten – denn wissenschaftlich betrachtet ist die damit getätigte Aussage, der bestimmungsgemässe Konsum von E-Zigaretten sei sicher, nicht haltbar.
--	--	---

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
Regierungsrat des Kantons Aargau	5	Bei den Erläuterungen im Bericht zu der Möglichkeit der Vollzugsbehörden, den Verkauf eines gefährdenden Produkts bis zur nächsten Gesetzesrevision durch das Parlament gestützt auf Art. 5 TabPG zu verbieten (Seite 41), wäre ein Verweis auf Art. 35 Abs. 3 TabPG hilfreich für die Verständlichkeit des Textes. Alleine gestützt auf Art. 5 TabPG wäre ein solches Verbot nämlich nicht möglich. Entspricht jedoch ein Produkt nicht den gesetzlichen Vorgaben (wie zum Beispiel denjenigen des Art. 5 TabPG), dann kann dessen Bereitstellung auf dem Markt gestützt auf Art. 35 Abs. 3 Bst. a TabPG verboten werden.
Regierungsrat des Kantons Aargau	12	Es ist ohne entsprechende Erläuterungen im Bericht nicht einzusehen, weshalb gewisse Tabakprodukte zum Rauchen von der Pflicht zum Tragen eines Warnhinweises nach Art. 12 Abs. 1 Bst. b TabPG ausgenommen werden sollten. Es wird darum ersucht, auf diese Ausnahmeregelung zu verzichten, oder zumindest im Bericht zu erläutern, was für die Gewährung einer solchen Ausnahme sprechen könnte. Der Hinweis im Bericht (Seite 44), dass diese Ausnahme insbesondere Zigarren und Zigarillos betreffe und der Warnhinweis bei Zigaretten, geschnittenem Tabak und Wasserpfeifentabak beibehalten werde, ist wenig hilfreich. Zum einen erklärt er nicht, weshalb bei Zigarren und Zigarillos der entsprechende Warnhinweis entbehrlich sein sollte. Zum anderen stellt sich beim Lesen die Frage, weshalb dem Bundesrat die allgemeine Kompetenz für eine Ausnahmeregelung erteilt wird, wenn gleichzeitig klar sein soll, dass diese bei Zigaretten, geschnittenem Tabak und Wasserpfeifentabak keine Anwendung finden werde.
Regierungsrat des Kantons Aargau	14 Abs. 2	Art. 14 Abs. 2 TabPG erteilt dem Bundesrat die Kompetenz, für bestimmte Verpackungsarten Ausnahmen vorzusehen. Im erläuternden Bericht (Seite 45) ist jedoch sodann zu lesen, dass der Grundsatz des Art. 14 Abs. 2 TabPG für Zigaretten, geschnittenen Tabak und Wasserpfeifentabak gelte. Damit stellt sich die Frage, weshalb hier gewisse Tabakprodukte zum Rauchen hervorgehoben werden. Der Grundsatz müsste eigentlich für alle gelten. Weiter ist zu lesen, dass der Bundesrat Ausnahmen für runde Verpackungen und für rechteckige Verpackungen von geschnittenem Tabak vorsehen werde. Weshalb jedoch auf einer rechteckigen Verpackung nicht auf einer seitlichen Oberfläche ein Warnhinweis angebracht werden kann (vgl. Art. 14 Abs. 2 TabPG), vermag nicht einzuleuchten. Oder weshalb dies nur bei rechteckigen Verpackungen von geschnittenem Tabak nicht möglich sein soll hingegen aber – e contrario – bei rechteckigen Verpackungen von Zigaretten schon?
Regierungsrat des Kantons Aargau	22	Der Bericht führt zu Art. 22 TabPG auf Seite 51 aus, dass die Verpflichtung zur Selbstkontrolle aus Art. 23 aLMG übernommen werde und dass bei den heutigen Produktionsmethoden davon ausgegangen werde, dass die Gesetzeskonformität des Endprodukts in der Regel voraussetze, dass auch der Herstellungsprozess einwandfrei abgelaufen sei. Umso wichtiger sind daher klare Vorgaben zu kritischen Parametern und Grenzwerten, auf deren Einhaltung die Produkte im Labor geprüft werden können

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

		oder die in den Selbstkontrollunterlagen dokumentiert sein müssen. Den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats kommt unter diesem Aspekt betrachtet eine hohe Bedeutung zu, soll die Pflicht zur Selbstkontrolle für die Sicherheit der Konsumentinnen und Konsumenten auch tatsächlich eine effektive Wirkung entfalten können.
Regierungsrat des Kantons Aargau	34	Die Informationspflicht wird mit Art. 34 ausdrücklich auf die kantonalen Behörden ausgedehnt (siehe erläuternder Bericht Seite 56). Die Zuständigkeiten von Bund und Kanton sind aber weder im erläuternden Bericht noch im TabPG genauer dargelegt. Um diesbezüglich Klarheit zu schaffen, bittet der Regierungsrat des Kantons Aargau um entsprechende Ausführungen.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Entwurf Tabakproduktegesetz

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Regierungsrat des Kantons Aargau	2	1		Nikotinhaltige elektronische Zigaretten sollen dem TabPG unterstehen, während nikotinfreie elektronische Zigaretten nicht in den Geltungsbereich des TabPG fallen und im Wesentlichen dem Lebensmittelrecht unterstellt bleiben. Wir erachten diese Regelung aus folgenden Gründen als nicht sinnvoll: - Nikotinhaltige und nikotinfreie elektronische Zigaretten stellten bisher in der Verwendung ein Genussmittel gemäss Art. 3 Abs. 3 aLMG dar. Die beiden Produktarten unterscheiden sich allein durch die An- beziehungsweise Abwesenheit von Nikotin. Das "Dampfen" von nikotinfreien elektronischen Zigaretten ist zwar auch nach neuem Recht kein Lebensmittel gemäss LMG; die nun vorgesehene Klassifizierung (des inhalierten Dampfes) als Gebrauchsgegenstand wirkt jedoch künstlich. Mit dem TabPG entsteht eine Gesetzgebung, die den Besonderheiten und dem Regelungsbedarf der nikotinfreien elektronischen Zigaretten viel besser gerecht werden kann als das Lebensmittelrecht. - Die nikotinfreien elektronischen Zigaretten vermögen die Anforderungen des Lebensmittelrechts bezüglich Sicherheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht zu erfüllen. Eine gesundheitliche Unbedenklichkeit des Konsums von nikotinfreien elektronischen Zigaretten ist nicht nachgewiesen. Die grundsätzlichen Anforderungen an nikotinfreie Zigaretten sollten daher realistischer formuliert werden und denjenigen nach Art. 5 Abs. 1 entsprechen. - Im Entwurf des TabPG sind bereits einige Regelungen für nikotinfreie elektronische Zigaretten enthalten, obwohl die Produkte nicht dem Geltungsbereich des TabPG unterstellt sind. Unterschiedliche Anforderungen zwischen nikotinhaltigen und nikotinfreien elektronischen Zigaretten können bei Bedarf innerhalb des TabPG geregelt

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				werden, zum Beispiel bezüglich Warnhinweise. Aus diesen Gründen ersucht der Regierungsrat des Kantons Aargau darum, auch die nikotinfreien elektronischen Zigaretten in den Geltungsbereich des TabPG aufzunehmen. Entsprechend wären auch die Begriffsdefinitionen in Art. 3 zu überarbeiten sowie im gesamten Erlassentwurf zu prüfen, ob und an welchen Stellen der Begriff "nikotinhaltige elektronische Zigaretten" durch "elektronische Zigaretten" ersetzt werden müsste.
Regierungsrat des Kantons Aargau	2	neu		Der Bericht führt auf Seite 37 zum Artikel 2 des Entwurfs aus, dass das TabPG nicht alle Aspekte in Bezug auf die Bestandteile von nikotinhaltigen E-Zigaretten und Tabakprodukten zum Erhitzen reglementiere, sondern dass diese parallel dazu auch anderen Rechtsnormen unterstellt bleiben würden. Name, Aufbau und Inhalt des Tabakprodukte-gesetzes vermitteln jedoch den Eindruck, die Anforderungen an diese Produkte abschliessend zu regeln. Gerade auch mit Blick auf die nach TabPG geltende Pflicht zur Selbstkontrolle stellt sich jedoch die Frage, ob nicht sinnvollerweise in Art. 2 TabPG ein weiterer Absatz mit entsprechenden Gesetzesvorbehalten aufgenommen werden sollte, damit bei Gesetzeskonsultation sogleich klar wird, dass in Bezug auf die Anforderungen an die Produkte auch noch weitere Erlasse zu berücksichtigen sind.
Regierungsrat des Kantons Aargau	3			Die Definitionen sind grösstenteils sinnvoll gewählt und erfassen die meisten aktuellen Produkte. Folgende Aspekte sollten jedoch zusätzlich berücksichtigt oder korrigiert werden:
Regierungsrat des Kantons Aargau	3		a	Formal fehlt in den nachfolgenden Buchstaben eine Definition der hier in Art. 3 Bst. a TabPG genannten Tabakprodukte zum Schnupfen. Art. 3 wäre deshalb um einen weiteren Buchstaben mit einer entsprechenden Definition zu erweitern.
Regierungsrat des Kantons Aargau	3		c	Art. 3 Bst. c definiert Tabakprodukte zum Erhitzen als "Gerät, mit dem Dampf inhaliert werden kann, (...)". Das BAG kennt die derzeitige Debatte um den Begriff des inhalierten Gemischs. Die Tabakindustrie, welche die Tabakprodukte zum Erhitzen ("Heat-Not-Burn") entwickelt hat, möchte den Begriff des "Rauchs" im Zusammenhang mit diesen neuen Produkten mit allen Mitteln vermeiden und grenzt den Ausstoss aus den neuen Produkten als "Aerosol" ab. Eine wissenschaftliche Arbeit der Universitäten Bern und Lausanne ("Heat-Not-Burn Tobacco Cigarettes: Smoke by Any Other Name", Auer et al., JAMA Internal Medicine, July 2017, Vol. 177, No. 7, 1-3) kommt jedoch zum Schluss, dass das inhalierte Gemisch des IQOS-Produkts von Philip Morris international eine qualitativ ähnliche Zusammensetzung wie der Rauch einer gewöhnlicher Zigarette aufweist. Eine Abgrenzung zum Rauch gewöhnlicher Zigaretten, zum Beispiel um das Verbot des Rauchens in Innenräumen aufzuweichen, sei deshalb unethisch. Die Verwendung des Begriffs "Dampf" in Art. 3 Bst. c TabPG für die Emissionen von Tabakprodukten zum Erhitzen nimmt einseitig Partei für die Tabakindustrie und ist wissenschaftlich der am wenigsten passende Begriff für das inhalierte Gemisch.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				Physikalisch betrachtet ist • "Rauch" ein heterogenes Gemisch aus festen Schwebeteilchen in einem Gas, • "Dampf" entweder ein chemisch reiner, gasförmiger Stoff, wenn man ihn in Bezug zu seinem flüssigen oder festen Aggregatzustand betrachtet, oder ein heterogenes Gemisch aus flüssigen Schwebeteilchen (Tröpfchen) in einem Gas, und • ein "Aerosol" ein heterogenes Gemisch aus festen oder flüssigen Schwebeteilchen in einem Gas (der Oberbegriff für Rauch und Dampf). Eine Gesetzgebung sollte unbedingt einen wissenschaftlich korrekten und neutralen Begriff verwenden, zum Beispiel den Begriff "inhaliertes Gemisch" oder allenfalls "Aerosol" im Sinne eines wissenschaftlichen Oberbegriffs für "Rauch", wobei der Begriff zumindest in der Botschaft auch als neutraler Oberbegriff bezeichnet werden sollte.
Regierungsrat des Kantons Aargau	3		e	Die drei grossen Tabakkonzerne haben Tabakprodukte zum Erhitzen entwickelt, die von Art. 3 Bst. c erfasst werden. Es scheint nur eine Frage der Zeit, bis auch pflanzliche Rauchprodukte nach Art. 3 Bst. e, wie zum Beispiel Kräuter oder hanfhaltige Produkte, nicht nur verbrannt sondern auch mittels Erhitzung konsumiert werden können. Solche pflanzlichen Produkte zum Erhitzen würden von keinem der Begriffe erfasst – auch nicht von Buchstabe f, da im Gegensatz zu elektronischen Zigaretten bei diesen Produkten keine Flüssigkeiten erhitzt würden. Diese Lücke könnte vorsorglich geschlossen werden, in dem die Definition von Art. 3 Bst. c oder e erweitert oder eine zusätzliche Definition für pflanzliche Produkte zum Erhitzen aufgenommen wird.
Regierungsrat des Kantons Aargau	3		f	Mit dem gewählten Begriff "elektronische Zigarette" entsteht eine Unklarheit in der Zuordnung des Dampfens von Aromasteinen (nikotinhalzig oder nikotinfrei) in Wasserpfeifen mit Kohle (nicht elektronisch). Zwar wird dieses Dampfen von der Definition nach Art. 3 Bst. f TabPG erfasst, der Begriff "elektronische Zigarette" suggeriert jedoch ausschliesslich einen elektronischen Erhitzungsprozess. Eine Präzisierung der Begriffsdefinition wäre entsprechend zu begrüssen. Andernfalls wären zumindest entsprechende Erläuterungen in der Botschaft wünschenswert. Im Bericht auf Seite 39 ist zu lesen, dass bei den elektronischen Zigaretten nur Geräte erfasst würden, die wie Tabakprodukte verwendet würden, unter Ausschluss von Produkten, die zu einem anderen Zweck inhaliert würden (zum Beispiel Inhalationsgeräte gegen Erkältungen). Diese Definition darf sich jedoch nicht erst durch das Lesen des erläuternden Berichts oder später der Botschaft erschliessen, sondern muss unmissverständlich bereits aus der gewählten Legaldefinition im Gesetz hervorgehen. Entsprechend ist die Legaldefinition der elektronischen Zigarette so zu formulieren, dass andere Inhalationsgeräte als diejenigen, die man wie Tabakprodukte verwendet, von der Definition gar nicht erfasst werden. Art. 3 Bst. f ist entsprechend zu präzisieren. Ein möglicher Formulierungsvorschlag

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				findet sich nachstehend.
Regierungsrat des Kantons Aargau	3			Als möglicher Umsetzungsvorschlag der vorstehend erläuterten, verschiedenen Anliegen könnte der folgende Formulierungsvorschlag dienen: (siehe nächste Seite) Art. 3 Begriffe In diesem Gesetz bedeuten: a. Tabakprodukt: Produkt, das aus Blattstücken der Pflanzen der Gattung Nicotiana (Tabak) besteht oder solche enthält und zum Rauchen, Erhitzen, Schnupfen oder oralen Gebrauch bestimmt ist sowie pflanzliche Rauchprodukte nach Buchstabe f und pflanzliche Produkte zum Erhitzen nach Buchstabe g; b. Tabakprodukt zum Rauchen: Produkt mit Tabak, das mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert wird, insbesondere Zigaretten, Zigarren oder Tabak zum Selbstdrehen; c. Tabakprodukt zum Erhitzen: Gerät, mit dem ein Gemisch inhaliert werden kann, das durch das Erhitzen eines Produkts mit Tabak gewonnen wird, sowie Nachfüllmaterial für dieses Gerät; d. Tabakprodukt zum Schnupfen: Produkt mit Tabak, das mit der Nasenschleimhaut in Kontakt kommt und das weder zum Rauchen noch zum Erhitzen noch zum oralen Gebrauch bestimmt ist; e. Tabakprodukt zum oralen Gebrauch: Produkt mit Tabak, das mit der Mundschleimhaut in Kontakt kommt und das weder zum Rauchen noch zum Erhitzen noch zum Schnupfen bestimmt ist; f. pflanzliches Rauchprodukt: Produkt ohne Tabak auf der Grundlage von Pflanzen, das mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert wird; g. pflanzliches Produkt zum Erhitzen: Gerät, mit dem ein Gemisch inhaliert werden kann, das durch das Erhitzen eines pflanzlichen Produkts ohne Tabak gewonnen wird, sowie das Nachfüllmaterial für dieses Gerät; h. elektronische Zigarette: Gerät, das ähnlich wie ein herkömmliches Rauchprodukt jedoch ohne Tabak verwendet wird und mit dem Dampf inhaliert werden kann, der durch das Erhitzen einer Flüssigkeit mit oder ohne Nikotin gewonnen wird, sowie Nachfüllflüssigkeiten und Kartuschen für dieses Gerät; i. Bereitstellen auf dem Markt: das Bereithalten und das Anbieten eines Produkts oder eines Geräts im Hinblick auf die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten und die Abgabe dieses Produkts oder dieses Geräts; die Einfuhr im Hinblick auf die Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten ist dem

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				Bereitstellen auf dem Markt gleichgestellt.
--	--	--	--	---

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Regierungsrat des Kantons Aargau	5	1	a	Im Wissen darum, dass der Begriff der unmittelbaren Gesundheitsgefährdung bereits im aLMG verwendet worden ist, soll dieser hiermit dennoch kritisch hinterfragt werden. Die Frage ist, wann gilt eine Gesundheitsgefährdung als mittelbar und wann als unmittelbar. Ist die Gefährdung nur dann unmittelbar, wenn sie sich zeitlich rasch (nach dem Konsum) in einer effektiven Schädigung manifestiert? Oder bereits dann, wenn die Gefährdung zeitlich rasch eine gewisse Erheblichkeit annimmt, also beispielsweise lebensbedrohlich wird? Oder ist sie nicht vielmehr auch bereits dann unmittelbar, wenn sie direkt – oder eben unmittelbar – vom Konsum des Tabakprodukts und/oder der nikotinhaltigen elektronischen Zigarette ausgeht? Oder geht es bei der Abgrenzung zwischen mittelbar und unmittelbar vielleicht einzig um eine zeitliche Komponente, also um die Frage, wie rasch etwas passiert? Und wann spricht man noch von einer Gefährdung der Gesundheit und wann von einer Schädigung oder zumindest Beeinträchtigung? Die akute Vergiftung beispielsweise, die der Bericht auf Seite 41 erwähnt, ist sie tatsächlich nur eine Gefährdung der Gesundheit? Oder ist eine Gefährdung nicht vielmehr die Schaffung eines Risikos, während eine Erkrankung, eine Vergiftung oder ein Kreislaufkollaps bereits die Verwirklichung dieses Risikos darstellen? Spricht man erst von einer Schädigung der Gesundheit, wenn diese irreversibel ist? Oder ist die Gesundheit nicht vielmehr immer dann und so lange beeinträchtigt – und nicht nur gefährdet – wie man nicht gesund ist? Klar ist, dass der übliche Gebrauch von Tabakprodukten die Gesundheit gefährdet. Entsprechend könnte vielleicht unterschieden werden zwischen der Gefährdung durch Tabakproduktkonsum und dem effektiven Eintreten einer Schädigung. Oder zwischen dem unmittelbaren Eintreten einer Schädigung und der Gefährdung durch längerfristigen Gebrauch. Oder zwischen der Gefährdung, die allein vom Tabak oder vom Nikotin ausgeht, und der Gefährdung die allein von der Zutat ausgeht. Eine Abgrenzung zwischen einer mittelbaren und unmittelbaren Gefährdung erscheint jedoch sinnvollerweise nicht möglich. Es ist davon auszugehen, dass der übliche Gebrauch von Tabakprodukten und nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten die Gesundheit der Konsumierenden immer in einem gewissen Masse unmittelbar gefährdet. Unterschiedlich ist allenfalls das Ausmass der Gefährdung. Überdies bestehen aufgrund der Formulierung von Art. 5 Abs. 1 noch weitere Unklarheiten: • Wie ist der Begriff "Zutaten" zu verstehen? Geht es darum gewisse Zusatzstoffe, die den Produkten in der Produktion gemäss Rezeptur absichtlich beigesetzt werden, zu verbieten, oder darum Produktionsfehler zu verhindern, oder beides? • Soll diese Bestimmung verhindern, dass das Tabakprodukt und die elektronische Zigarette nicht noch schädlicher werden, als sie es ohnehin schon sind? Oder darf die Zutat allein für sich genommen nicht schädlicher sein, als es ein Tabakprodukt und eine elektronische Zigarette ohnehin schon sind?
--	---	---	---	--

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				Soll sich der "übliche Gebrauch" auf das Tabakprodukt und die elektronische Zigarette oder auf die Zutat beziehen? Grammatikalisch liegt der Bezug im Moment zwischen dem üblichen Gebrauch und der Zutat, was jedoch nicht sinnvoll erscheint. Enthält beispielsweise eine Zigarette aufgrund eines schweren Fabrikationsfehlers eine toxische Substanz, so besteht deren "üblicher Gebrauch" wohl nicht im Verbrennen und Inhalieren. Art. 5 Abs. 1 Bst. a TabPG sollte vor dem Hintergrund vorstehender Überlegungen noch einmal überarbeitet werden.
Regierungsrat des Kantons Aargau	5	2	b	Die langfristigen Risiken des Konsums von elektronischen Zigaretten (nikotinhalzig und nikotinfrei) sind derzeit nicht bekannt (siehe erläuternder Bericht, Seite 19). In der Praxis vermag keine einzige Selbstkontroll-Dokumentation der Importeure von nikotinfreien elektronischen Zigaretten nach aktuellem Stand der Wissenschaft den Anforderungen des Lebensmittelrechts zu genügen, nach denen Gebrauchsgegenstände für Konsumentinnen und Konsumenten sicher sein müssen. Genauso wenig können diese Selbstkontroll-Dokumente für nikotinhalzige E-Zigaretten belegen, dass sie weder in erhitzter noch in nicht erhitzter Form kein Risiko für die Gesundheit darstellen, wie es Art 5 Abs. 2 Bst. b TabPG gemäss dem vorliegenden Entwurf vorschreiben soll. Diese gesetzlichen Vorgaben sind gemäss dem heutigen Stand der Forschung gar nicht umsetzbar respektive ein konsequenter Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen hätte zur Folge, dass elektronische Zigaretten gar nicht konsumiert werden dürften. Um solche Widersprüche zwischen den gesetzlichen Vorgaben und der Praxis zu vermeiden, sollten die Anforderungen an die Nachfüllflüssigkeiten in Art. 5 Abs. 2 Bst. b TabPG ehrlicherweise gleich formuliert werden wie die Anforderungen an die Tabakprodukte in Art. 5 Abs. 1 Bst. a TabPG.
Regierungsrat des Kantons Aargau	6	2		Die gesundheitlichen Auswirkungen des Konsums von elektronischen Zigaretten sind derzeit noch nicht bekannt. Bekannt ist hingegen, dass der Dampf von elektronischen Zigaretten giftige Stoffe enthält (siehe erläuternder Bericht, Seite 19). Demzufolge wäre es im Sinne des Konsumentenschutzes, wenn gemäss Art. 6 Abs. 2 TabPG und entsprechend in Anhang 2 TabPG nicht nur für Tabakprodukte Höchstmengen festgelegt, sondern überdies bezüglich gewisser giftiger Stoffe, zum Beispiel Formaldehyd und Acrolein, Höchstmengen im Dampf von elektronischen Zigaretten definiert würden. Diese hätten sowohl für nikotinhalzige als auch nikotinfreie elektronische Zigaretten zu gelten.
Regierungsrat des Kantons Aargau	9	1	c	In Art. 9 Bst. c wird auf die Angabe nach Buchstabe c verwiesen. Es handelt sich wahrscheinlich um einen Fehler und Buchstabe b ist gemeint.
Regierungsrat des Kantons	14	6		Der erläuternde Bericht führt auf Seite 46 zu Art. 14 Abs. 6 TabPG aus, dass diese Anforderung die an die Einzelhändler adressierten Lieferkartons nicht betreffen würde, sondern nur die Verpackungen, die an die

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Aargau			Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben würden. Dies trifft jedoch aufgrund des Wortlauts des Gesetzes so nicht zu. Art. 14 Abs. 6 TabPG spricht von jeder Aussenverpackung, mit Ausnahme einer durchsichtigen Hülle. Der Normtext wäre deshalb zu präzisieren, beispielsweise wie folgt: ⁶ Sie müssen zudem auf jeder Aussenverpackung, <u>in der die Produkte an die Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden</u>, mit Ausnahme einer durchsichtigen Hülle, enthalten sein.
Regierungsrat des Kantons Aargau	16		Gemäss erläuterndem Bericht zu Art. 16 TabPG (Seite 46) müssen nur die Heizgeräte eine Produkteinformation enthalten, nicht jedoch die Nachfüllungen für diese Produkte. Dies entspricht jedoch nicht den Begriffsdefinitionen nach Tabakproduktegesetz, gemäss denen der Begriff "elektronische Zigarette" sowohl das Gerät selber wie auch die Nachfüllflüssigkeiten und Kartuschen für dieses Gerät erfasst (vgl. Art. 3 Bst. f TabPG). Überdies stellt sich auch die Frage, wie bei den Geräten allein zwischen nikotinhaltigen und nikotinfreien unterschieden werden sollte. Es lassen sich auch Geräte, die beim Kauf ein nikotinfreies Liquid im Lieferumfang enthielten, später mit nikotinhaltigen Liquids bestücken. Aus der Optik der Sicherheit der Konsumentinnen und Konsumenten betrachtet wäre es durchaus zu begrüßen, wenn die Nachfüllungen ebenfalls eine Produkteinformation enthalten würden, denn die Wenigsten bewahren eine solche nach dem Kauf eines Geräts für längere Zeit auf. Die Informationen wären damit bei jedem späteren Kauf von Nachfüllungen immer wieder neu zugänglich. Allerdings kann dies nicht für diejenigen Produktinformationen gelten, die tatsächlich nur die Geräte selber betreffen, denn ein Gerät kann zumindest bei den elektronischen Zigaretten mit Nachfüllungen unterschiedlichster Hersteller bestückt werden. Die Angaben, die Art. 16 TabPG vorschreibt, unterscheiden sich inhaltlich stark voneinander. Während bei Art. 16 Abs. 1 Bst. a davon auszugehen ist, dass es hier mehrheitlich um technische Angaben geht (Inbetriebnahme, Laden des Akku, Reinigung, Entsorgung etc), entsprechen die Angaben nach den Buchstaben b–f inhaltlich eher Warnhinweisen als einer spezifischen Produkteinformation. Dies steht in einem gewissen Widerspruch zu dem Entscheid, die Vorgaben für die Warnhinweise für die weiteren Produktkategorien im Vergleich zu den Vorgaben für die Tabakprodukte zum Rauchen deutlich herabzusetzen (vgl. Art. 13 TabPG). Aus gesundheitspolitischer Sicht ist die Vorschrift der Angaben nach Art. 16 Abs. 1 Bst. b–f jedoch zu begrüßen. Entsprechend den vorstehenden Überlegungen wird darum ersucht, in Art. 16 TabPG festzuhalten, dass die Nachfüllungen für diese Produkte nur Produktinformationen mit den Angaben gemäss Buchstaben b–g enthalten müssen. Bei Art. 16 Abs. 1 Bst. b würde es begrüsst, wenn eine andere, eine stärkere Formulierung gefunden würde, anstelle der "Nicht-Empfehlung" (zum Beispiel "dieses Produkt soll nicht von Minderjährigen verwendet werden,

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			Nichtrauchenden ist dringend vom Gebrauch abzuraten"). Bei den Buchstaben c–f stellt sich die Frage, wer darüber entscheidet, welches allfällige Kontraindikationen (Buchstabe c) sind, welche Risikogruppen wovor gewarnt werden sollen (Buchstabe d), welches die möglichen schädlichen Auswirkungen des Konsums und wie hoch das Suchtpotenzial und die Toxizität sind. Diese Einschätzungen sollten nicht den Herstellenden allein überlassen werden. Mit Art. 16 Abs. 2 TabPG erhält der Bundesrat nur die Kompetenz, Form und Sprache dieser Produkteinformation zu regeln. Stattdessen sollte er – oder auch das Bundesamt für Gesundheit – zusätzlich auch die Kompetenz erhalten, die erforderlichen Inhalte detaillierter vorzuschreiben.
Regierungsrat des Kantons Aargau	17		Der Regierungsrat des Kantons Aargau stimmt der geplanten Regelung zu.
Regierungsrat des Kantons Aargau	20		Der Regierungsrat des Kantons Aargau erachtet es als richtig, dass mit dem vorliegenden Tabakproduktegesetz der Jugendschutz gestärkt werden und die Abgabe von Tabakprodukten wie auch von elektronischen Zigaretten – egal ob mit oder ohne Nikotin – an Minderjährige verboten werden soll. Das Tabakproduktegesetz definiert den Begriff "Abgabe" nicht weiter. Damit steht bei der Auslegung des Begriffs zunächst der allgemeine Sprachgebrauch im Vordergrund. Der Duden führt bei den sinn- und sachverwandten Wörtern zu "abgeben" unter anderem die Begriffe "aushändigen", "geben" und "überreichen" auf. Dies deckt sich mit der Ausführung im Bericht, wonach das Verbot gemäss Art. 20 Abs. 1 TabPG auch die Weitergabe von Tabakprodukten mit der Absicht, die Altersbeschränkung zu umgehen, erfasst. Jede Weitergabe ist gleichzeitig auch eine Abgabe und somit verboten. Will man jedoch den Begriff der Abgabe tatsächlich so allgemein verstanden haben und nicht beispielsweise nur im Kontext einer gewerblichen Abgabe, wie dies beim mittlerweile gescheiterten Entwurf eines Bundesgesetzes über den Handel mit alkoholischen Getränken (Alkoholhandelsgesetz, AlkHG) der Fall gewesen ist (siehe Bundesblatt [BBl] 2012 1493, insbesondere Art. 7 und Art. 2 Abs. 1 AlkHG), dann gilt dieses Verbot allgemein und damit auch innerhalb der Familie sowie unter minderjährigen Freunden. Der Geltungsbereich des TabPG macht keine Einschränkungen beispielsweise durch Ausnahme des privaten Kreises oder ähnliches. Will man also für dieses Verbot gewisse Ausnahmen vorsehen, so müsste dies in der konkreten Norm selber erfolgen. Ein Hinweis im erläuternden Bericht oder in der Botschaft reicht hierfür nicht aus.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Regierungsrat des Kantons Aargau	21			Wie schon eingangs festgehalten, begrüsst es der Regierungsrat des Kantons Aargau ausdrücklich, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf die Durchführung von Testkäufen und insbesondere auch die Verwertung der Testkaufsergebnisse in Straf- und Verwaltungsverfahren nun bundesrechtlich geregelt werden. Eine Unklarheit besteht einzig in Bezug auf die Regelung gemäss Art. 21 Abs. 3 Bst. a TabPG, nach der nebst den Behörden auch "anerkannte Fachorganisationen" solche Testkäufe organisieren dürfen, sowie zu Art. 21 Abs. 4 Bst. a TabPG, gemäss dem der Bundesrat die Anerkennung und die Beaufsichtigung dieser "beigezogenen Fachorganisationen" regelt. Zu den folgenden Fragen ersucht der Regierungsrat des Kantons Aargau um eine Klärung: • Können diese Fachorganisationen ohne Beteiligung der Behörde irgendwelcher Art, selbständig solche Testkäufe durchführen? • Und wenn die Behörde ihrerseits die Testkäufe organisiert und hierfür einen Dritten beiziehen möchte, darf sie dann nur mit einer dieser anerkannten Fachorganisationen zusammenarbeiten oder ist sie in der Wahl des Dritten frei, solange sie die Aufsicht über Organisation und Durchführung der Testkäufe inne hat? Der Regierungsrat des Kantons Aargau ist der Ansicht, dass es den kantonalen Behörden überlassen werden sollte, mit welchen Organisationen sie für die Durchführung von Testkäufen zusammenarbeiten wollen. • Während Art. 21 Abs. 3 Bst. a TabPG von der Organisation der Testkäufe durch diese Fachorganisationen spricht, ist in Art. 21 Abs. 4 Bst. a TabPG von den "beigezogenen" Fachorganisationen die Rede. Wird diese Unterscheidung bewusst gemacht? Ist daraus zu schliessen, dass diese Organisationen nach Art. 21 Abs. 3 Bst. a TabPG stets nur "beigezogen" sind? Oder regelt der Bundesrat einzig die Anerkennung und Beaufsichtigung der beigezogenen Organisationen, während diese Ausführungsbestimmungen für die selbständig Tätigen keine Geltung haben sollen? • Ist im Hinblick auf die bundesrätliche Regelung der Anerkennung und Beaufsichtigung der beigezogenen Fachorganisationen mit neuen, zusätzlichen Aufgaben für die Kantone zu rechnen? Der erläuternde Bericht äussert sich inhaltlich einzig zu den Buchstaben b–d von Art. 21 Abs. 4 TabPG. Sollte diese Aufgabe tatsächlich den Kantonen übertragen werden, dann stellt sich die Frage nach Umfang und Kosten einerseits und andererseits nach der gesetzlichen Grundlage für eine solche neue kantonale Aufgabe. Die Frage, wer die Aufgabe nach Art. 21 Abs. 4 Bst. a TabPG übernimmt, müsste bereits im Gesetz selber geregelt werden.
Regierungsrat des Kantons Aargau	24, 25			Die Pflicht zur Meldung der Zusammensetzung von nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten ist doppelt genannt, sowohl in Art. 24 Abs. 1 Bst. a in Verbindung mit Art. 23 Abs. 1 als auch in Art. 25 Abs. 1.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Regierungsrat des Kantons Aargau	35			Gemäss Art. 35 Abs. 3 TabPG können die zuständigen Behörden "alle erforderlichen Massnahmen" treffen, um widerrechtliche Zustände zu beseitigen. Die nachfolgende Aufzählung möglicher Massnahmen ist nicht abschliessend. Der Bericht führt dazu aus, dass Absatz 3 die Massnahmen regle, die im Zusammenhang mit nicht konformen Produkten oder nicht konformer Werbung angeordnet werden könnten. Weder Bericht noch Normtext äussern sich explizit zu Massnahmen infolge von Widerhandlungen gegen die altersabhängige Abgabebeschränkung. Es stellt sich damit die Frage, ob solche auch unter den allgemeinen Tatbestand von Art. 35 Abs. 3 TabPG subsumiert werden könnten. Die neuen Regelungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs betreffend die Durchführung von Testkäufen, der Verwertung der Testkaufergebnisse in Verwaltungs- und Strafverfahren und die Strafbestimmung des Art. 43 Abs. 4 TabPG, nach der die Unternehmen bestraft werden, deren Angestellten die Vorschriften über die altersabhängige Abgabe verletzen, sind wichtige Voraussetzungen, um einen wirksamen Jugendschutz umsetzen zu können. Manchmal ist jedoch ein Strafverfahren nicht unbedingt das effektivste Mittel, um in der Praxis ein gesetzeskonformes Verhalten herbeizuführen. So ist es beispielsweise denkbar, dass einem (befristeten) Verkaufsverbot ein ungleich stärkere Wirkung zukommen würde, als dem Verhängen einer Busse. Im Interesse der Rechtssicherheit und eines effektiven Jugendschutzes ersucht der Regierungsrat des Kantons Aargau darum, die Möglichkeit, bei Verstössen gegen die altersabhängige Abgabebeschränkung Massnahmen zu treffen, explizit in das Gesetz aufzunehmen. Denkbar wäre eine Formulierung analog dem Art. 19 Entwurf Alkoholhandelsgesetz (BBl 2012 1493, Seite 1499): Art. 35 Kontrolle und Massnahmen ¹ unverändert ² unverändert ³ unverändert ⁴ unverändert ⁵ <u>Bei wiederholten oder schweren Verstössen gegen die Art. 17 Abs. 2 Bst. c und Art. 20 kann die zuständige kantonale Behörde einem Betrieb den Verkauf von allen oder bestimmten Tabakprodukten gemäss Art. 3 Bst. a vorübergehend oder dauerhaft verbieten.</u>
Regierungsrat des Kantons Aargau	38			Art. 38 Abs. 1 TabPG regelt, dass die zuständigen Behörden von Bund und Kanton gegenseitig Daten austauschen "können". Im Bericht wird dazu auf Seite 59 ausgeführt, dass diese "Pflicht" zur Datenlieferung nur gelte, soweit die angeforderten Daten tatsächlich für den Vollzug einer gesetzlichen Aufgabe notwendig seien und die Stelle, die darum

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			ersuche, effektiv mit der betreffenden Vollzugsaufgabe betraut sei. Mit dem Terminus "können" in Art. 38 TabPG wird keine "Pflicht" zur Datenlieferung begründet. Art. 38 TabPG regelt vielmehr, dass es den Behörden erlaubt ist, Daten auszutauschen, nicht jedoch, dass sie nach Anfrage einer Behörde zur Lieferung verpflichtet sind. Normtext und Erläuterungen sind diesbezüglich abzugleichen. Sollen die Behörden tatsächlich verpflichtet werden, so wäre beispielsweise folgende Formulierung denkbar: ¹ Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen <u>liefern einander gegenseitig die</u> Daten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz benötigen.
Regierungsrat des Kantons Aargau	Anh. 3: PRS		Die geplante Erweiterung des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen für alle Produkte, welche inhaliert werden können, ist richtig und für den Vollzug unbedingt notwendig. Denn es ist in der Praxis bei Kontrollen nicht möglich, zwischen nikotinfreien und nikotinhaltenen elektronischen Zigaretten, zwischen Tabakprodukten zum Erhitzen und elektronischen Zigaretten oder zwischen Tabakprodukten und pflanzlichen Rauchprodukten zu unterscheiden.
Regierungsrat des Kantons Aargau	Anh. 3: LMG		Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst es ausdrücklich, dass mit Erlass des Tabakproduktegesetzes mittels Fremdänderung auch eine Regelung für Alkoholtestkäufe in das Lebensmittelgesetz aufgenommen werden soll. Die Anliegen an einen wirksamen Jugendschutz gelten nicht nur im Bereich der Tabakprodukte sondern gleichermassen auch im Bereich der alkoholischen Getränke. Im Interesse eines effektiven Jugendschutzes ersucht der Regierungsrat des Kantons Aargau darum, bei der vorgeschlagenen Änderung des Lebensmittelgesetzes zusätzlich die folgenden Überlegungen zu berücksichtigen: • Art. 14 LMG verbietet die Abgabe alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren. Die höhere Altersschranke von 18 Jahren ergibt sich aus Art. 41 Abs. 1 Bst. i des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz, AlkG) vom 21. Juni 1932 (SR 680). Es ist daher nicht ohne weiteres klar, ob die Bestimmung des Art. 14a LMG auch auf die Verkaufsverbote nach AlkG anwendbar ist. Dies ist unbedingt sicherzustellen, am einfachsten wäre dies möglich durch Regelung eines Abgabeverbots für alle alkoholischen Getränke im Lebensmittelrecht. • Das Lebensmittelrecht enthält mit Art. 14 LMG für alkoholische Getränke ein Abgabeverbot an Kinder unter 16 Jahren. Gemäss Art. 41 Abs. 1 Bst. i AlkG ist der Kleinhandel mit gebrannten Wassern durch Abgabe an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren verboten. Dies entspricht einem Verkaufsverbot. Anders als im vorliegenden Entwurf TabPG wird also die Weitergabe von Spirituosen mit der Absicht, die Altersbeschränkung zu umgehen, vom Alkoholgesetz nicht erfasst. Dies wäre für einen wirksamen Jugendschutz jedoch wichtig. • Wie bereits vorstehend zu Art. 35 TabPG ausgeführt, wäre es auch bei den alkoholischen Getränken wichtig, effektive Verwaltungsmassnahmen zur Durchsetzung der Jugendschutzbestimmungen zur Verfügung zu haben. Die

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			Massnahmen nach LMG bei nicht auf Produkte bezogenen Beanstandungen (Art. 35 LMG) können wohl nicht als gesetzliche Grundlage herangezogen werden für ein (vorübergehendes) Verkaufsverbot von alkoholischen Getränken aufgrund wiederholter oder schwerwiegender Verstösse gegen die altersabhängige Abgabebeschränkung. Und erst recht können keine Massnahmen nach LMG ergriffen werden, um einen Verstoß gegen das Verkaufsverbot nach AlkG zu sanktionieren. • Die Regelung gemäss Art. 43 Abs. 4 TabPG, nach der bei Verstoß gegen die Vorschriften über die altersabhängige Abgabe das Unternehmen und nicht die angestellte Person bestraft wird, ist eine sehr sinnvolle und effektive Massnahme, um die Verkaufsbetriebe in die Verantwortung nehmen zu können und vermehrt gesetzeskonformes Verhalten zu fördern. Es wäre sehr zu begrüßen, wenn diese Möglichkeit auch bei Verstößen gegen die Altersbeschränkung bei alkoholischen Getränken zur Verfügung stehen würde. • Mit den nun vorliegenden Entwürfen des Tabakproduktegesetzes und der Fremdänderungen Lebensmittelgesetz bestehen im Bereich altersabhängige Abgabebeschränkungen und Sanktionierung der Verstösse grosse Unterschiede zwischen den Tabakprodukten und den alkoholischen Getränken, die sich sachlich nicht begründen lassen. Es wäre daher auch im Interesse der Rechtsgleichheit angezeigt, die beiden Bereiche möglichst analog zu regeln. Den vorstehenden Überlegungen würde mit den folgenden zusätzlichen Änderungen des Lebensmittelgesetzes umfassend Rechnung getragen: Art. 14 Abgabe- und Werbebeschränkungen für alkoholische Getränke ¹ Die Abgabe <u>von Spirituosen, Premixes (Mischgetränke auf Spirituosenbasis) und Alcopops an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren und von übrigen alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren</u> ist verboten. ² <i>unverändert</i> ³ <i>[Buchstabe b kann gestrichen werden]</i> <u>Art. 35a Verstoß gegen die Vorschriften über die altersabhängige Abgabe</u> <u>Bei wiederholten oder schweren Widerhandlungen gegen die Vorschriften über die altersabhängige Abgabe (Art. 14 Abs. 1) kann die zuständige kantonale Behörde einem Betrieb den Ausschank von oder den Detailhandel mit alkoholischen Getränken vorübergehend oder dauerhaft verbieten.</u>
--	--	--	---

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				Art. 64 Übertretungen <i>[Absätze 1–5 unverändert]</i> <u>^{1bis} Mit Busse bis zu 40 000 Franken wird ein Unternehmen bestraft, dessen Angestellte die Vorschriften über die altersabhängige Abgabe (Art. 14 Abs. 1) verletzen. Als Unternehmen im Sinne dieses Absatzes gelten</u> a. <u>juristische Personen des Privatrechts;</u> b. <u>juristische Personen des öffentlichen Rechts;</u> c. <u>Personengesellschaften;</u> d. <u>Einzelfirmen.</u>
--	--	--	--	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Unser Fazit	
☐	Zustimmung
☒	Änderungswünsche / Vorbehalte
☐	Grundsätzliche Überarbeitung
☐	Ablehnung